

806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 — ETG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie bestimmt sind. Betriebsmäßige Zusammenfassungen mehrerer elektrischer Betriebsmittel, die als bauliche Einheit in Verkehr gebracht werden und zumindest zu diesem Zeitpunkt als bauliche Einheit ortsveränderlich sind, gelten ebenfalls als elektrische Betriebsmittel.

(2) Eine elektrische Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine ortsfeste betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel soweit diese Zusammenfassung nicht nach Abs. 1 als Betriebsmittel zu betrachten ist. Als ortsfest gelten auch elektrische Anlagen auf Fahrzeugen, transportablen Bauwerken und fliegenden Bauten. Anlagen zum Potentialausgleich, Erdungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz sind ebenfalls elektrische Anlagen.

(3) Eine wesentliche Änderung einer elektrischen Anlage liegt vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Stromart(en) (Gleichstrom, Drehstrom, Wechselstrom) wird (werden) geändert.
2. Die Nennspannung(en) der Anlage wird (werden) um mehr als 20% geändert, es sei denn, die Anlage wurde so errichtet, daß diese Änderung bei ihrer Konstruktion berücksichtigt wurde und höchstens eines bereits bei der Auslegung vorgesehenen Austausches einzelner Betriebsmittel bedarf.

3. Durch Änderungen der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren in einem Anlagenteil werden Auswirkungen in anderen Anlagenteilen ausgelöst.

4. Durch andere Maßnahmen werden die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen direktes oder bei indirektem Berühren beeinträchtigt.

(4) Eine wesentliche Erweiterung einer elektrischen Anlage liegt vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die elektrische Anlage wird örtlich in Bereiche erweitert, in denen bisher keine elektrische Anlage oder eine solche mit einer anderen Anspeisung der Stromversorgung bestanden hat.
2. Die Leistung, die der Zuleitung maximal entnommen werden soll, erhöht sich so sehr, daß eine Verstärkung der Zuleitung notwendig ist.

(5) Eine wesentliche Änderung eines elektrischen Betriebsmittels liegt vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Eine oder mehrere der Größen oder Eigenschaften Stromart, Nennspannung, Nennstrom, Nennleistung, Nennbetriebsart, Nenn-drehzahl oder Nennfrequenz der Stromversorgung werden geändert, es sei denn, das Betriebsmittel ist so gebaut, daß diese Änderung ohne baulichen Eingriff möglich ist und die Auswirkungen dieser Änderung bereits bei der Konstruktion des Betriebsmittels berücksichtigt wurden.
2. Teile des elektrischen Betriebsmittels, die dem Schutz des Benützers oder anderer Personen dienen, werden geändert oder dauernd entfernt.

(6) Eine wesentliche Erweiterung eines elektrischen Betriebsmittels liegt vor, wenn dieses mit zumindest einem anderen elektrischen Betriebsmittel betriebsmäßig zusammengefaßt wird, aber dadurch weder eine elektrische Anlage nach Abs. 2 noch ein elektrisches Betriebsmittel anderer Art entsteht, es sei denn, die Betriebsmittel sind so

gebaut, daß diese Zusammenfassung ohne wesentliche Änderung eines der Betriebsmittel möglich ist und die Auswirkungen dieser Zusammenfassung bereits bei der Konstruktion der Betriebsmittel berücksichtigt wurden.

(7) Der spezifische Energieverbrauch eines elektrischen Betriebsmittels ist der auf seine Leistungsfähigkeit und Gebrauchseigenschaften bezogene Energieverbrauch. Die Ermittlung des spezifischen Energieverbrauches hat nach vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verbindlich erklärten ÖNORMEN oder Normen internationaler oder regionaler Normungsorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind, zu erfolgen.

Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 2. Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel müssen innerhalb des ganzen Bundesgebietes in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung, soweit wie möglich einheitlich, namentlich hinsichtlich der Stromart, der Frequenz und der Spannung, letztere abgestuft nach dem Zweck der Anlagen, ausgeführt werden. Um dies zu gewährleisten hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Verordnungswege die erforderlichen Regelungen zu treffen. In diesen Verordnungen können für besondere Verhältnisse auch andere als die einheitlich festgelegten Frequenzen, Stromarten oder Spannungen für zulässig erklärt werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann hiebei auch ÖNORMEN, Normen internationaler Normungsorganisationen in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind sowie Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik oder Teile von ihnen für verbindlich erklären. Diese sind entweder in ihrem vollen Wortlaut in der Verordnung wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 3. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer

Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten ist gegebenenfalls bei Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung zu den Abs. 1 und 2 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann er Bestimmungen für die Elektrotechnik für allgemein verbindlich erklären (Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften). Diese müssen in deutscher Sprache vorliegen und sind entweder in ihrem vollen Wortlaut in der Verordnung wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann — sofern dies zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen erforderlich ist — durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestimmungen für das Inverkehrbringen und die Herstellung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen verlautbaren, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs. 1 und 2 in bezug auf das Inverkehrbringen und die Herstellung als erfüllt angesehen werden. Diese Kundmachung hat die Titel und die Fundstellen dieser Bestimmungen für die Elektrotechnik anzugeben.

(5) Bestimmungen für die Elektrotechnik, die gemäß Abs. 3 für allgemein verbindlich erklärt oder gemäß Abs. 4 zur Anwendung empfohlen werden sollen, müssen aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitet sein, von fachlichen Stellen herausgegeben werden und in Österreich erhältlich sein.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung regeln, unter welchen Bedingungen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden, wenn die Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs. 4 nicht angewandt werden.

(7) Das Inverkehrbringen, die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Betriebsmitteln oder von elektrischen Anlagen, die allen auf sie anzuwendenden Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs. 4 oder allen auf sie anzuwendenden Verord-

nungen nach Abs. 6 entsprechen, ist, für den sich aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen und Verordnungen ergebenden Verwendungszweck, immer zulässig. Diesen Grundsätzen widersprechende Bestimmungen für die Elektrotechnik dürfen nicht nach Abs. 3 für allgemein verbindlich erklärt werden. Das Erfordernis von Bewilligungen zur Einfuhr, zum Vertrieb, zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen gemäß den §§ 3 und 4 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, bleibt davon unberührt.

(8) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Unter Inverkehrbringen sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen, ebenso die Herstellung oder direkte Einfuhr eines Produktes zum Eigengebrauch; Lagern gilt jedoch nicht als Inverkehrbringen, wenn es nachweislich erfolgt, um elektrische Betriebsmittel Erfordernissen anzupassen, die sich aus den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Ankündigen und Ausstellen gilt nicht als Inverkehrbringen, wenn es unter dem ausdrücklichen Hinweis erfolgt, daß die Betriebsmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen und die Betriebsmittel nicht überlassen werden.

(9) Abs. 8 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen.

(10) Elektrische Betriebsmittel, die für den Export bestimmt sind, sind so herzustellen, daß die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Insoweit können solche elektrische Betriebsmittel auch nach den Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes hergestellt werden.

(11) Die in den Abs. 1, 2, 8 und 10 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage bzw. die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder die Behörde (§ 13) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich Verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege unter möglicher Wah-

lung der Interessen der Betroffenen herbeigeführt wird.

(12) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 11 hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat. Die Behörde kann jedoch, unter Abwägung des mit dem Betrieb der elektrischen oder sonstigen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels verfolgten Zweckes, eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

§ 4. (1) Auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften keine Anwendung. Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann jedoch generell durch Verordnung oder die Behörde (§ 13) individuell durch Bescheid bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in den Geltungsbereich neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften einbeziehen, wenn

- a) durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erhebliche Mißstände beseitigt werden, welche die Sicherheit von Personen oder Sachen, ferner die Betriebs- und Störungssicherheit der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen in ihrer Umgebung gefährden oder, wenn
- b) die Umstellung auf die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ohne größere Beeinträchtigung des Betriebes durchgeführt werden kann und die Kosten der Umstellung für den Verpflichteten verhältnismäßig gering sind.

§ 5. (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen im allgemeinen noch während eines Übergangszeitraumes von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet, hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 lit. a und b, anlässlich der Inkraftsetzung neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften den Entfall oder die Verkürzung des Übergangszeitraumes nach Abs. 2 verordnen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag für einen längeren als den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Zeitraum bewilligen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile auch nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften (§ 3 Abs. 3) noch nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt und in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Dies ist zulässig, wenn es sich um elektrische Anlagen handelt, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung befinden, daß dem Erbauer der Anlage die durch Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann oder wenn dies für die Instandhaltung oder Aufrechterhaltung des Betriebes einer bestehenden elektrischen Anlage erforderlich ist und keiner der in § 4 Abs. 2 lit. a angeführten erheblichen Mißstände zu erwarten ist.

§ 6. (1) Wer wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln ausführt, hat dabei jene elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, welche im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten in Kraft stehen, einzuhalten. Hierbei sind auch bestehende Anlagenteile mit unmittelbarem funktionellen Zusammenhang insoweit an die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften anzupassen, als dies für die einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

(2) Die Bestimmungen des § 5 gelten für solche Änderungen oder Erweiterungen (Abs. 1) sinngemäß.

(3) Die nachträgliche Zuspannung von Leitern oder Leitersystemen an nicht vollbespannten Tragwerken von Leitungen unterliegt den Bestimmungen jener elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die auf die bereits bestehende Leitung (Leitersystem) anzuwenden waren. Das gleiche gilt für die nachträgliche Zulegung von Starkstromkabeln in Gräben, Kanälen oder Rohren.

Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen

§ 7. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Sachen oder zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer elektrischer Anlagen oder wenn auf Grund internationaler Abkommen hiezu eine Verpflichtung besteht, durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, für die

ein Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu erbringen ist, bevor sie erstmalig in Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, unter den Voraussetzungen des Abs. 1, durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bezeichnen, die ohne einen Nachweis nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden dürfen, für die ein solcher Nachweis aber erbracht werden kann.

(3) Dient die Verordnung nach Abs. 1 nicht dem Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, so ist ihre Geltungsdauer mit drei Jahren zu befristen.

(4) Nachweise nach Abs. 1 oder 2 sind:

1. Bescheinigungen unabhängiger österreichischer Stellen über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Diese Stellen müssen hiezu gesetzlich befugt sein (Akkreditierungsgesetz — AkkG, BGBl. Nr. 468/1992). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland ausgestellte Bescheinigungen anerkennen, wenn sie den in Österreich ausgestellten gleichwertig sind und Gegenseitigkeit besteht.
2. Vom Hersteller oder Importeur angebrachte Zeichen, die die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 bestätigen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder Bescheid auch von ausländischen Herstellern oder Importeuren angebrachte Zeichen anerkennen, wenn die Bedingungen unter denen sie angebracht werden dürfen den in Österreich geltenden gleichwertig sind und Gegenseitigkeit besteht.
3. Bestätigungen des Herstellers oder Importeurs über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder Bescheid auch von ausländischen Herstellern oder Importeuren abgegebene Bestätigungen anerkennen, wenn die Bedingungen unter denen sie abgegeben werden dürfen den in Österreich geltenden gleichwertig sind und Gegenseitigkeit besteht.

(5) Die Art der erforderlichen oder zulässigen Nachweise oder deren Kombinationen ist in der Verordnung nach Abs. 1 oder 2 anzugeben.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung nähere Regelungen zu Abs. 4 festlegen.

§ 8. (1) Beim Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels ist, unter Bedachtnahme auf den Zweck des Betriebes, auf den geringstmöglichen Energieverbrauch zu achten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, um sicherzustellen, daß der Betreiber eines elektrischen Betriebsmittels über jene Informationen verfügt, die es ihm erlauben, den Anforderungen des Abs. 1 zu entsprechen, durch Verordnung bestimmte Arten elektrischer Haushaltsgeräte bezeichnen, die nur zusammen mit einer Erklärung über ihren spezifischen Energieverbrauch in Verkehr gebracht werden dürfen. In der Verordnung sind Form und Inhalt dieser Erklärung sowie ihre Anbringung zu regeln.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, um einen Vergleich gleichartiger elektrischer Betriebsmittel hinsichtlich ihres Energieverbrauches zu ermöglichen, durch Verordnung festlegen, in welcher Form und in welchem Umfang die von Verbraucherorganisationen erstellten zusammenfassenden Informationen über den spezifischen Energieverbrauch aller auf dem inländischen Markt angebotenen elektrischen Betriebsmittel, soweit sie Gegenstand einer Verordnung nach Abs. 2 sind, vom Inverkehrbringer solcher Betriebsmittel zur Einsichtnahme durch den Letztverbraucher bereitzuhalten sind. Hierbei ist auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Inverkehrbringer angemessen Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bezeichnen, die nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr spezifischer Energieverbrauch die in dieser Verordnung festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet.

(5) Eine Verordnung nach Abs. 4 darf nur erlassen werden, wenn dazu auf Grund internationaler Abkommen eine Verpflichtung besteht.

(6) Die Behörde (§ 13) ist verpflichtet, bei ihrer Überwachungsstätigkeit gemäß den §§ 9 und 10 auch die Einhaltung von nach Abs. 2 bis 4 erlassenen Verordnungen zu überwachen. Sie ist insbesondere berechtigt, gemäß § 9 Abs. 8 und 9 eine Überprüfung des spezifischen Energieverbrauches vornehmen zu lassen.

Die Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

§ 9. (1) Elektrische Anlagen und das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nach Maßgabe der folgenden Absätze der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 13). In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Überwachung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt. Die das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel betref-

fenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 10 sind auf elektrische Betriebsmittel, die im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit betrieben oder zum Betrieb bereitgehalten werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Maßnahme die Untersagung des Betriebes des betreffenden elektrischen Betriebsmittels tritt.

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder gewerbsmäßig elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 9), hat den mit der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Personen Zutritt — bei Gefahr im Verzuge jederzeit — zu der elektrischen Anlage bzw. zu denjenigen Örtlichkeiten, an denen elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, zu ermöglichen, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen die nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und die Abnehmer elektrischer Betriebsmittel, zu erteilen sowie die sicherheitstechnische Prüfung und eine zu ihrer Durchführung unerlässliche vorübergehende Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage und elektrischer Betriebsmittel zu dulden. Bei der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel ist jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes oder Betriebsablaufes zu vermeiden.

(3) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder daß ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde dem Betreiber der elektrischen Anlage oder dem über das elektrische Betriebsmittel Verfügungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist herzustellen. Als Verfügungsberechtigter gilt der Geschäfts- oder Betriebsinhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes betraute Person, als Betreiber der Anlage, deren Eigentümer, dessen Stellvertreter oder Beauftragter, subsidiär der Anlageninhaber, sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Betriebsaufsicht betraute Person. Arbeitnehmer gelten nicht als Verfügungsberechtigte.

(4) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht und droht dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen, hat die Behörde, wenn der gesetzmäßige Zustand nicht sofort hergestellt wird,

1. bei elektrischen Anlagen jene Maßnahmen zu verfügen, die geeignet sind, die Gefahr

abzuwenden; kann die Gefahr nicht anders abgewendet werden, hat die Behörde die Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage in dem zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Ausmaß zu verfügen, wobei auf den Betriebs- oder Versorgungszweck der elektrischen Anlage Bedacht zu nehmen ist;

2. bei elektrischen Betriebsmitteln dem darüber Verfügungsberechtigten deren Inverkehrbringen (§ 3 Abs. 8) zu untersagen; die Untersagung ist dabei für jene in demselben Betrieb lagernden elektrischen Betriebsmittel auszusprechen, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer (Seriennummer) oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen.

(5) Wenn es zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen geboten ist, kann die Behörde die in Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des über die elektrischen Betriebsmittel Verfügungsberechtigten auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die behördlichen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

(6) Wird der Behörde bekannt, daß Betriebsmittel, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen, auch von anderen in Verkehr gebracht werden, so kann in begründeten Fällen ein Bescheid nach Absatz 4 oder 5 auch an den hierüber Verfügungsberechtigten ergehen.

(7) Hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel können Bescheide nach Abs. 3, 4 und 6 auch auf Grund begründeter Mitteilungen seitens hiezu gemäß internationaler Abkommen berechtigter ausländischer Stellen, in denen die Vorschriftswidrigkeit festgestellt wird, an die hierüber Verfügungsberechtigten ergehen.

(8) Kann die Feststellung, ob ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht, nicht ohne weiteres an Ort und Stelle getroffen werden, so kann die Behörde das elektrische Betriebsmittel von einer hiezu befugten Prüfstelle prüfen lassen.

(9) Ergeht auf Grund der sicherheitstechnischen Prüfung nach Abs. 8 ein Bescheid gemäß Abs. 3, 4, oder 5, so sind zugleich die Prüfkosten demjenigen, an den der Bescheid gerichtet ist, vorzuschreiben. Ergeht kein solcher Bescheid, so ist das geprüfte Betriebsmittel in einwandfreiem Zustand zurückzustellen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten

eine Entschädigung in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten des geprüften elektrischen Betriebsmittels zu leisten.

(10) Die auf Grund der Abs. 3 bis 7 zu erlassenden Bescheide haben die festgestellte Vorschriftswidrigkeit der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels anzugeben. Getroffene Verfügungen sind auf Antrag aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß der gesetzmäßige Zustand hergestellt worden ist. Die Behörde kann den Inhalt einer Verfügung gemäß Abs. 4 Z 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbaren, wenn dies zur dringenden Information beteiligter Verkehrskreise oder zur Abwendung drohender gesundheitlicher Schäden einer größeren Zahl von Verwendern der elektrischen Betriebsmittel geboten ist. In der Verlautbarung sind nur die von der Verfügung betroffenen elektrischen Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummern (Seriennummern) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen und die festgestellte Vorschriftswidrigkeit anzugeben. Ist eine Verfügung verlautbart worden, ist auch ihre Aufhebung unter Angabe des Aufhebungsgrundes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(11) Elektrische Betriebsmittel, die auf Grund einer nach den vorstehenden Bestimmungen erlassenen behördlichen Verfügung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 8 für die Dauer und zum Zweck notwendiger Maßnahmen gelagert und anderen überlassen werden.

§ 10. (1) Die Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel ist von den zuständigen Behörden so auszuführen, daß ein Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel, die nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen, nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere muß der Umfang der Überwachungstätigkeit zur Anzahl in Verkehr gebrachter elektrischer Betriebsmittel und der von ihnen möglicherweise ausgehenden Gefährdung in angemessenem Verhältnis stehen.

(2) Zur Erreichung des Zieles gemäß Abs. 1 und zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Regelungen erlassen.

(3) Die mit der Überwachung nach Abs. 1 betrauten Behörden haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich sowie auf Anforderung über Umfang und Erfolg der Überwachungstätigkeit zu berichten.

(4) Soweit auf Grund internationaler Abkommen eine Mitteilung von Ergebnissen der Überwachungstätigkeit an ausländische oder internationale Stellen erforderlich ist, hat diese im Wege des

Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen. Hiezu kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Regelungen verordnen.

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Befugnis zur Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

§ 12. (1) Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln richtet sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, in der jeweils geltenden Fassung bleiben dadurch unberührt.

(2) Die nicht gewerbsmäßige Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist nur solchen Personen gestattet, welche die hiezu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder die Arbeit wenigstens unter der Aufsicht solcher Personen durchführen.

(3) Diese Kenntnisse und Fähigkeiten (Abs. 2) sind insbesondere bei jenen Personen anzunehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis zur Installation der betreffenden elektrischen Anlagen beziehungsweise der elektrischen Betriebsmittel gegeben sind.

(4) Das Erfordernis einer Bewilligung zur Herstellung von Funkanlagen gemäß § 4 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, bleibt durch die Abs. 1 bis 3 unberührt.

Behörden

§ 13. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist — sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt — hinsichtlich elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel jener Landeshauptmann, in dessen Bundesland sie sich befinden, hinsichtlich elektrischer Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Sonderbestimmungen

§ 14. (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die ausschließlich dem Betrieb von Eisenbahnen, des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken der Post dienen, unterliegen diesem Bundesgesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nur so weit, als auf solche elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht Sonderbestimmungen bezüglich Normalisierung, Typisierung und elektrotechnischer Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind. Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel der Landesverteidigung unterliegen darüber hinaus bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, diesem Bundesgesetz nur soweit, als dadurch der Einsatz nicht behindert wird.

(2) Soweit Maßnahmen nach § 9 elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel betreffen, die einem der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dienen, treten an Stelle der im § 13 bezeichneten Behörden die nach dem Verwendungszweck für diese Anlagen und Betriebsmittel zuständigen Behörden.

(3) Soweit Ausnahmebewilligungen nach § 11 elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel betreffen, die unmittelbar einem der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dienen, sind die nach dem Verwendungszweck für diese Anlagen und Betriebsmittel jeweils in Betracht kommenden Bundesminister zuständig. Vor Erteilung der Ausnahmebewilligung ist jedoch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuhören.

(4) Soweit sich Ausnahmebewilligungen nach § 11 auf elektrische oder andere Anlagen auswirken, die einem der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dienen, können sie nur im Einvernehmen mit den für diese Anlagen und Betriebsmittel zuständigen Bundesministern erteilt werden.

(5) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die einem unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallenden Zweck dienen, dürfen durch eigenes, für die betreffenden Arbeiten geeignetes und gegebenenfalls nach Rechts- oder Dienstvorschriften hiezu für befähigt erklärtes Personal hergestellt, geändert, erweitert und instandgehalten werden.

Zentralstatistik elektrischer Unfälle

§ 15. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine Zentralstatistik der Personenunfälle durch elektrischen Strom oder Blitzschlag zu führen. Diese ist nach der Unfallursache, dem Unfallhergang, dem Unfallort, den Unfallfolgen, den technischen Gegebenheiten der elektrischen Anlage und allgemeinen Merkmalen der Unfallopfer aufzuschlüsseln. Sie ist jährlich

abzuschließen und ihre Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung stehenden Rohdaten und alle daraus abgeleiteten Daten über die Personenunfälle durch elektrischen Strom oder Blitzschlag dürfen anderen Personen oder Institutionen, die ein begründetes Interesse nachweisen können, zur wissenschaftlichen Auswertung überlassen werden, wenn diese in einer Form erfolgt, die einen Rückschluß auf einzelne Personen nicht zuläßt.

(3) Werden durch elektrischen Strom einer elektrischen Anlage, eines elektrischen Betriebsmittels oder durch Blitzschlag Personen getötet oder gesundheitlich geschädigt, so ist dies der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, bei den der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben der zuständigen Berghauptmannschaft, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Zur Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel betreibt. Wenn dieser dazu nicht in der Lage ist oder bei Unfällen durch Blitzschlag, ist jeder, der das Ereignis oder seine Folgen wahrnimmt zur Mitteilung verpflichtet.

(5) Die Bundespolizeibehörden und Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Berghauptmannschaften haben vom Ergebnis der Erhebungen über derartige ihnen mitgeteilte Unfälle unmittelbar den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

(6) Zur Verständigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über ihnen zur Kenntnis gelangte derartige Unfälle sind weiters verpflichtet:

- a) die Arbeitsaufsichtsbehörden,
- b) die Sozialversicherungsträger,
- c) die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit sich der Unfall an ihren Anlagen ereignet hat.

In der Verständigung sind nach Möglichkeit Angaben über die Unfallursache zu machen.

(7) Andere, die Verpflichtung zur Meldung von Unfällen betreffende, Rechtsvorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(8) Die nach Abs. 4 und 6 Verpflichteten müssen Anfragen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu derartigen Unfällen nach Möglichkeit beantworten oder ihre Beantwortung veranlassen.

(9) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung nähere Regelungen zu Abs. 1 bis 8 erlassen. Insbesondere kann er die Führung der Zentralstatistik und die damit zusammenhängenden, ihm in den Abs. 1 bis 8

zugewiesenen, Tätigkeiten auch an eine Institution übertragen, die im Stande ist, diese Tätigkeiten fachkundig und organisatorisch einwandfrei auszuführen.

Der elektrotechnische Beirat

§ 16. (1) Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird ein Beirat gebildet, der den Namen „Elektrotechnischer Beirat“ führt.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Elektrotechnischen Beirat bei der Ausarbeitung von generellen Regelungen, vor allem über den Inhalt der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen, mit Ausnahme derer nach Abs. 8, und bei sonstigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Der Elektrotechnische Beirat hat über Aufforderung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Gutachten binnen angemessener Frist zu erstatten.

(3) Der Elektrotechnische Beirat besteht aus Fachleuten auf dem Gebiete der Elektrotechnik, die aus folgenden Institutionen zu berufen sind:

- 2 Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- 3 Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
- 3 Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- 3 Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- 1 Vertreter des Bundesgremiums des Radio- und Elektrohandels,
- 1 Vertreter der Bundesinnung der Elektrotechniker, Radio- und Videoelektroniker,
- 2 Vertreter des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie,
- 3 Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- 1 Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,
- 1 Vertreter der Sektion Prüfungsgemeinschaft im Österreichischen Verband für Elektrotechnik,
- 1 Vertreter des Österreichischen Normungsinstitutes,
- 1 Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation,
- 1 Vertreter des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik,

806 der Beilagen

9

- 1 Vertreter der Technischen Universität Graz,
- 1 Vertreter der Technischen Universität Wien,
- 2 Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund von Vorschlägen der in Abs. 3 angeführten Institutionen ernannt und abberufen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche. Die Funktionsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre.

(5) Der Elektrotechnische Beirat kann zur Mitwirkung an seinen Arbeiten oder zur Behandlung von Sonderfragen auch andere Sachverständige heranziehen und die Behandlung von Sonderfragen einem Unterausschuß übertragen.

(6) Zu den Sitzungen des Elektrotechnischen Beirates sind die jeweils für den Verhandlungsgegenstand in Betracht kommenden Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen einzuladen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(7) Die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung erlassen.

Strafbestimmung

§ 17. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit Geldstrafe

1. bis 350 000 S zu bestrafen, wer

- a) ein elektrisches Betriebsmittel oder eine elektrische Anlage, die (das) den Bestimmungen des § 3 oder den Bedingungen einer gemäß § 5 Abs. 3 oder § 11 erteilten Bewilligung nicht entspricht, herstellt bzw. errichtet,
- b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 9 oder nach Ablauf der gemäß § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzten Frist oder nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer gemäß § 11 erteilten Bewilligung in Verkehr bringt,
- c) einen der in § 7 Abs. 4 genannten Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen anbringt, verwendet, vorlegt oder sonst führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
- d) einer behördlichen Verfügung gemäß § 9 Abs. 3 auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht nachkommt,

- e) ein elektrisches Betriebsmittel ungeachtet einer gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 erlassenen Verfügung in Verkehr bringt oder betreibt,
- f) eine elektrische Anlage unter Mißachtung einer gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 erlassenen Verfügung betreibt,
- g) ein elektrisches Betriebsmittel oder eine elektrische Anlage entgegen den Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 1990 — ETV 1990 betreibt, verwendet, errichtet, ändert oder instand hält;

2. bis 200 000 S zu bestrafen, wer

- a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel nicht in einer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entsprechenden Weise betreibt oder instand hält oder die gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen nicht trifft,
- b) den sich aus § 9 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

3. bis 100 000 S zu bestrafen, wer

- a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 6 wesentlich abändert oder erweitert,
- b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen einer gemäß § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung ohne die vorgeschriebene Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen in Verkehr bringt,
- c) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen des § 8 oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung betreibt oder in Verkehr bringt,
- d) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel errichtet bzw. herstellt, instand hält oder ändert, ohne hiezu gemäß § 12 berechtigt zu sein,
- e) die Meldung eines Personunfalles durch elektrischen Strom oder Blitzschlag unterläßt, obwohl er gemäß § 15 Abs. 4 hiezu verpflichtet wäre.

(2) Bei der Bemessung der Geldstrafe gemäß Abs. 1 ist auf die mit der begangenen Tat verbundenen Gefährdung und darauf, ob die Tat gewerbsmäßig begangen wurde, Bedacht zu nehmen.

(3) Erfolgt die Anzeige durch die Behörde (§ 13), so kann mit der Anzeige zugleich ein Strafausmaß beantragt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesem Fall ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten. Kommt die Bezirksverwaltungsbehörde im Verfahren zu der Ansicht, daß das Strafverfahren

einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als von der Behörde (§ 13) beantragt, so hat sie, bevor das Strafverfahren eingestellt oder der Bescheid erlassen wird, der Behörde (§ 13) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides ist der Behörde (§ 13) in allen Fällen zuzustellen.

(4) Im Strafverfahren kommt der Behörde (§ 13) das Recht der Berufung zu.

§ 18. (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Gegenstand einer nach § 17 mit Strafe bedrohten Handlung bilden, sind im Strafverfahren für verfallen zu erklären, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind und bei ihrer Benützung das Leben oder die Gesundheit gefährdet wäre. Ein Verfall findet nicht statt, wenn trotz des vorangegangenen, mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr dafür geboten ist, daß die elektrischen Betriebsmittel ohne Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen, in einem selbständigen Verfahren der Verfall ausgesprochen werden. In diesem Verfahren kommen dem Verfallsbeteiligten Parteienrechte zu.

(3) Verfallene elektrische Betriebsmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.

Inkrafttreten und Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 tritt das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, in der Fassung BGBl. Nr. 662/1983, sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. Jänner 1966 über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag, BGBl. Nr. 5/1966, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(4) Die Elektrotechnikverordnung 1990 — ETV 1990, BGBl. Nr. 352, bleibt bis zum Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung als Bundesgesetz in Geltung.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — soweit sich aus § 14 nichts anderes ergibt — der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, welcher hiebei das Einvernehmen mit dem nach der Art und Verwendung der elektrischen Anlage beziehungsweise des elektrischen Betriebsmittels in Betracht kommenden Bundesminister herzustellen hat.

VORBLATT

Problem:

Im Zuge der Rechtsanpassung an die EG ist es erforderlich eine Reihe von EG Richtlinien aus dem Bereich der Elektrotechnik in österreichisches Recht umzusetzen. Um dies im Verordnungswege durchführen zu können, sind einige wesentliche Änderungen am bestehenden Elektrotechnikgesetz vorzunehmen. Die Vollziehung, insbesondere die Marktüberwachung, bekommt durch die europäische Integration erhöhte Bedeutung. Umweltprobleme, insbesondere die eingegangenen Verpflichtungen zur CO₂-Reduktion, machen einen sparsameren Umgang mit Energie notwendig.

Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Basis um bestehende und zu erwartende EG Richtlinien auf dem Gebiet der Elektrotechnik im Verordnungsweg durchführen zu können.

Verbesserung der Möglichkeiten der Vollziehung, insbesondere der Marktüberwachung.

Maßnahmen zur Energieeinsparung im Bereich der Elektrotechnik.

Sonstige Verbesserungen und Vereinfachungen.

Inhalt:

Der Entwurf orientiert sich inhaltlich soweit möglich am bestehenden ETG. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Gesetzliche Grundlage für eine Kundmachung unverbindlicher technischer Normen, deren Beachtung aber die Einhaltung des Gesetzes gewährleistet;
- Umfassende Regelung der zulässigen Nachweise für die Gesetzmäßigkeit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel;
- Gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Energieverbrauchsdeklaration und zur Festsetzung von Energieverbrauchshöchstwerten durch Verordnung;
- Zuständigkeit des Landeshauptmannes auch für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel;
- Erweiterung der Möglichkeiten der Überwachungsbehörden;
- Anpassung der Strafausmaße;
- Verbesserte Stellung der Überwachungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren;
- Eigene Rechtsgrundlage zur Führung einer Statistik der Elektrounfälle.

Kosten:

Gemäß § 14 BHG wird bemerkt:

- Mehrkosten sind für den Bund (über den Finanzausgleich) durch die Verlagerung der Überwachung des Inverkehrsetzens elektrischer Betriebsmittel zu den Landeshauptleuten zu erwarten. Diese sind gegenwärtig nur schwer quantifizierbar, es kann aber davon ausgegangen werden, daß pro Bundesland etwa zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe b erforderlich sind, um die Marktüberwachung effizient ausführen zu können. Hierzu kommt voraussichtlich ein erheblicher Aufwand aus Reise- und Sitzungstätigkeit zur Koordinierung eines einheitlichen Vorgehens. Nicht abschätzbar ist der Schulungsaufwand für die Behördenorgane auf Landesebene.

Alternativen:

Hinsichtlich der Änderungen, die durch die Rechtsanpassung an die EG notwendig werden, bestehen keine Alternativen.

Hinsichtlich der anderen Änderungen wäre eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes denkbar.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Energieeinsparung wären, wenn diese nicht im ETG gesetzt werden, zur Erreichung des Einsparungszieles andere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen erforderlich.

Im Bereich der Marktüberwachung elektrischer Betriebsmittel könnte unter Beibehaltung der gegenwärtigen Kompetenzregelung die operative Tätigkeit (hauptsächlich) an mehrheitlich privatrechtlich organisierte, akkreditierte Versuchsanstalten abgetreten werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf hat folgende Ziele:

1. Ermöglichung der Rechtsanpassung an die Regelungen der EG, sei es im Zuge der Verwirklichung des EWR, sei es bei einem Beitritt zur EG.
2. Maßnahmen zur Energieeinsparung im Bereich der Elektrotechnik.
3. Stärkung der Vollziehung im Bereich der Überwachung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel.
4. Schaffung einer eigenen gesetzlichen Basis für die statistische Erfassung der Elektrounfälle.
5. Diverse andere Verbesserungen und bessere Lesbarkeit durch Neufassung.

Nicht in den Entwurf Eingang gefunden haben, trotz vielfacher Anregungen in dieser Richtung, Maßnahmen zur Anpassung älterer elektrischer Anlagen an den aktuellen Stand der Technik. Es ist geplant, diese sicherheitstechnisch äußerst notwendige Anpassung auf der Basis des § 4 zu verordnen. Dabei wären Anlagen oder Anlagenteile, die vor etwa 1960 errichtet wurden und daher noch den damaligen Anforderungen entsprechen, im Laufe eines längeren Zeitraumes hinsichtlich der Schutzmaßnahmen an den aktuellen Vorschriftenstand anzupassen. Hiezu soll der Eigentümer der Anlage verpflichtet sein.

Im folgenden wird auf die oben genannten Ziele näher eingegangen:

ad 1. Das Gebiet der Elektrotechnik wird von einer Reihe EG-Richtlinien erfaßt, die zum Teil sehr unterschiedliche Bestimmungen enthalten. Um diese Richtlinien am Verordnungsweg in österreichisches Recht umsetzen zu können, muß das ETG die nötigen Ermächtigungen enthalten.

Das Gesetz setzt selbst keine EG-Richtlinien in österreichisches Recht um, dient aber der Umsetzung der folgenden Richtlinien auf dem Verordnungswege:

373 L 0023: Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. Nr. L 77 vom 26. März 1973)

376 L 0117: Richtlinie 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (ABl. Nr. L 24 vom 30. Jänner 1976)

379 L 0196: Richtlinie 79/196/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (ABl. Nr. L 43 vom 20. Februar 1979), geändert durch:

- **384 L 0047:** Richtlinie 84/47/EWG der Kommission vom 16. Jänner 1984 (ABl. Nr. L 31 vom 2. Februar 1984)
- **388 L 0571:** Richtlinie 88/571/EWG der Kommission vom 10. November 1988 (ABl. Nr. L 311 vom 17. November 1988)
- **388 L 0665:** Richtlinie 88/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 382 vom 31. Dezember 1988)
- **390 L 0487:** Richtlinie 90/487/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. Nr. L 270 vom 2. Oktober 1990)

382 L 0130: Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (ABl. Nr. L 59 vom 2. März 1982), geändert durch:

- **388 L 0035:** Richtlinie 88/35/EWG der Kommission vom 2. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 20 vom 26. Jänner 1988)
- **391 L 0269:** Richtlinie 91/269/EWG der Kommission vom 30. April 1991 (ABl. Nr. L 134 vom 29. Mai 1991)

384 L 0539: Richtlinie 84/539/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die in der Humanmedizin und der Veterinärmedizin eingesetzten elektrischen Geräte (ABl. Nr. L 300 vom 19. November 1984)

389 L 0336: Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektroma-

gnetische Verträglichkeit (ABl. Nr. L 139 vom 23. Mai 1989)

- a) Gemeinsam ist allen EG-Richtlinien, daß sie eine gesetzliche Verbindlichkeit von Normen und technischen Bestimmungen nicht zulassen, sondern wesentliche (Sicherheits-)Anforderungen festlegen, bei deren Einhaltung das Inverkehrsetzen der Betriebsmittel nicht behindert werden darf. Große Bedeutung haben Normen und technische Bestimmungen, insbesondere die harmonisierten Normen, aber dadurch, daß, bei ihrer Einhaltung, die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen (die Konformität) als gegeben anzusehen ist. Die Verordnungsermächtigung des § 3 des bestehenden ETG soll daher dahingehend erweitert werden, daß — sofern dies zur Erfüllung des EWR-Abkommens unbedingt notwendig ist — eine Kundmachung der (harmonisierten) Normen (Bestimmungen für die Elektrotechnik) möglich ist. Dies gilt auf Grund der einschlägigen EG-Richtlinien jedoch nur für Bestimmungen über die Herstellung und das Inverkehrbringen. Bestimmungen über das Betreiben, Verwenden, Errichten, Ändern oder Instandhalten müssen hingegen jedenfalls verbindlich erklärt werden.
- b) Die Niederspannungsrichtlinie (LVD) geht nur vom ordnungsgemäßen Gebrauch aus, neuere Richtlinien nach dem New Approach ziehen auch zu erwartenden Mißbrauch in Betracht. Wenngleich man aus dem Ausdruck „... gewährleistet ist“ (§ 3 Abs. 1, erster Satz des geltenden ETG) schließen könnte, daß dieser Umstand auch schon in der geltenden Fassung berücksichtigt ist (- viele der Bestimmungen für die Elektrotechnik enthalten auch entsprechende Anforderungen -), scheint es doch notwendig, diesen Sachverhalt näher zu klären, sodaß Richtlinien beider Arten in Verordnungen umgesetzt werden können. Dies erfolgt durch einen Zusatz in § 3 Abs. 1.

Eine Bindung der Zulässigkeit dieser Anforderung an das Vorliegen einer gleichartigen in einer EG-Richtlinie ist an dieser Stelle nicht notwendig, da die Rechtsakte, die der Umsetzung von EG-Richtlinien dienen, im Zuge des Notifikationsverfahrens ohnedies der Kontrolle durch die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission der EG bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde unterliegen.

- c) Der Nachweis der Konformität kann, je nach Richtlinie, auf durchaus unterschiedliche Weise erbracht werden, aber auch hier ist allen gemeinsam, daß ein in einem Mitgliedsland erbrachter Konformitätsnachweis in allen anderen gültig ist. Die Neufassung des

§ 8 des geltenden ETG, nunmehr § 7, ermöglicht die Erlassung von Verordnungen, in denen die verschiedenen Konformitätsnachweise und die Bedingungen, die ihnen zu Grunde liegen, festgelegt werden.

Wie auch schon bisher, ist aber, soweit nicht Verordnungen nach § 7 Abs. 1 anderes festlegen, keiner der Konformitätsnachweise eine Voraussetzung, die vor dem Inverkehrsetzen zu erbringen wäre.

Zu beachten ist ferner, daß auch die Anwendung von § 7 Abs. 1 nicht notwendigerweise, so wie früher, eine „Prüfpflicht“ impliziert, sondern vielmehr nur das Vorliegen eines Konformitätsnachweises, dessen Art und sein Zustandekommen ordnungsmäßig und in Übereinstimmung mit den EG-Regelungen festzulegen ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß einzelne EG-Richtlinien bzw. die zu erwartende EG-Verordnung über das CE-Zeichen die Anbringung dieses Zeichens als Konformitätsnachweis für alle betroffenen Produkte vor der Vermarktung fordern, wenn auch vielfach durch den Hersteller oder Importeur in dessen alleiniger Verantwortung.

- d) Des weiteren sehen die Richtlinien Schutzklauseln vor, die Verfahren festlegen, die einzuhalten sind wenn nicht konforme Betriebsmittel am Markt festgestellt werden. Die diesbezügliche Verordnungsermächtigung ist in § 10 Abs. 4 enthalten.
- e) Damit verbunden ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß nur konforme Betriebsmittel am Markt sind. War also bisher die Wirksamkeit der Marktüberwachung eine ausschließlich innerstaatliche Angelegenheit, so besteht auf Grund der Richtlinien auch eine Verantwortung den anderen Mitgliedstaaten gegenüber. Dies ist auch einsichtig, daß die angestrebte Freizügigkeit der Produkte nur möglich ist, wenn das tatsächliche Sicherheitsniveau in den Mitgliedstaaten annähernd gleich ist. Zugleich sind Beschränkungen des Inverkehrbringens durch die nationalen Überwachungsbehörden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission der EG bzw. im EWR der EFTA-Überwachungsbehörde zu melden und zu begründen, unterliegen also der Prüfung durch deren Behörden, sodaß ungerechtfertigte Beschränkungen vermieden werden.

Ein weiterer Zweck dieser Meldepflicht besteht darin, die anderen Mitgliedstaaten auf nichtkonforme Produkte hinzuweisen, sodaß wiederum ein einheitliches Sicherheitsniveau

erzielt wird. Eine selbstverständliche Voraussetzung ist, daß diese Beschränkungen des Inverkehrbringens für alle Exemplare eines nichtkonformen Produktes gelten, was nicht gewährleistet ist, wenn entsprechende Bescheide nur an jene ergehen, bei denen solche Produkte im Zuge einer Überwachungsaktion vorgefunden wurden und an andere, die sie auch in Verkehr bringen, nicht. Der Marktüberwachung kommt durch die europäische Integration also eine erhöhte Bedeutung zu, zugleich werden auch höhere Anforderungen an sie gestellt, da die Unverbindlichkeit der technischen Bestimmungen die Feststellung der Nichtkonformität erschwert und öfter als bisher die Einschaltung von Prüfstellen nötig machen wird. Das Dokument der Kommission der Europäischen Gemeinschaften CERTIF 92/2 vom 4. März 1992 über offizielle Marktkontrolle hebt deren Bedeutung in diesem Sinne hervor. Die angestrebten Änderungen sollen dem Rechnung tragen.

- f) Es gibt gegenwärtig noch keine EG-Richtlinien, die die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen regeln. Dieser Bereich ist also weiterhin auf nationaler Ebene zu regeln. In Fortsetzung des bisherigen erfolgreichen Weges ist dafür die Verbindlicherklärung von Bestimmungen der Elektrotechnik nach § 3 Abs. 3 vorgesehen. Selbstverständlich dürfen die verbindlichen Bestimmungen für Anlagenerrichtung und Betrieb keine Diskriminierung konformer Betriebsmittel implizieren. Dies kommt im § 3 Abs. 7 zum Ausdruck.

ad 2. Das Energiesparpotential durch Steigerung der Effizienz der eingesetzten Geräte, insbesondere Haushaltsgeräte, ist beträchtlich. Für die EG wird eine Einsparung an elektrischer Energie im Zeitraum 1995–2010 von 390 TWh (10^{12} Wh) angegeben; 78% davon wären allein bei Kühl- und Gefriergeräten erzielbar (Studie der französischen Agentur für Umwelt- und Energiemanagement ADEME).

International werden zwei Wege diskutiert, um einen allmählichen Ersatz von Geräten durch effizientere zu erreichen:

- Eine Deklarationspflicht, ergänzt durch ein System von Vergleichslisten, um so dem Konsumenten die Auswahl des hinsichtlich des Energieverbrauches günstigsten Gerätes (unter angemessener Berücksichtigung seines Gebrauchswertes) zu ermöglichen;
- Die Festsetzung von Energieverbrauchshöchstwerten, um den Verkauf von energetisch ungünstigen Geräten überhaupt zu verhindern.

Der vorliegende Entwurf sieht Möglichkeiten zur Umsetzung beider Konzepte vor, wobei aber die Festsetzung von Energieverbrauchshöchstwerten

nur im Gleichklang mit zumindest europäischen Lösungen vorgesehen ist.

ad 3. Die bisherige Regelung der Überwachung hat, trotz ihrer unbestreitbaren Erfolge, deutliche Mängel gezeigt, sie wäre den verstärkten Anforderungen im gemeinsamen Markt (siehe ad 1. lit. e) wohl kaum gewachsen.

- a) Bescheide nach § 9 Abs. 4 und 5 des geltenden ETG. ergingen zumeist an den Detailhändler, die große Masse der gleichartigen Betriebsmittel beim Importeur, Großhändler oder Hersteller war in der Regel nicht betroffen. Dem trägt der neue § 9 Abs. 6 Rechnung. Da es sich hierbei um einen Mandatsbescheid handeln soll, kann dagegen Vorstellung erhoben werden, worauf ein Ermittlungsverfahren zu folgen hat. Diese Erlassung eines Mandatsbescheides ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren ist gemäß § 57 Abs. 1 AVG in Fällen zulässig, in denen Gefahr im Verzug ist. Dies ist in den Fällen der Bescheide nach § 9 Abs. 4 und 5 gegeben.
- b) Eine Ermächtigung zur Erlassung von Mandatsbescheiden auf Grund der Meldung durch andere Mitgliedstaaten, im Rahmen der von den EG-Richtlinien vorgesehenen Schutzklauselverfahren, wurde vorgesehen (§ 9 Abs. 7).
- c) Erging ein Auftrag, das Betriebsmittel prüfen zu lassen nach § 9 Abs. 6 des geltenden ETG, so wurde dem vielfach nicht nachgekommen. Da der Auftrag zur Prüfung keine vorläufig untersagende Wirkung hat, konnten große Mengen nicht vorschriftsmäßiger Betriebsmittel in Verkehr gesetzt werden, bis endlich eine Untersagung erfolgen konnte. Das soll durch § 9 Abs. 8 und 9 behoben werden.
- d) Die Behördenzuständigkeit soll dahingehend geregelt werden, daß, abweichend vom geltenden ETG, die Landeshauptleute auch hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel zuständig sind. Daraus ergibt sich für die Länder die Notwendigkeit einer ausreichenden Ausstattung der betreffenden Fachabteilungen mit qualifiziertem Personal um den Anforderungen, die im gemeinsamen Markt an die Marktüberwachung gestellt werden, nachkommen zu können. Der völlig neue § 10 soll in seinem Abs. 1 sicherstellen, daß die Marktüberwachung in einem Umfang durchgeführt wird, der dem Marktvolumen und dem Gefährdungspotential der einzelnen Arten von Betriebsmitteln angemessen ist.

Zweifelloos wird es im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise darüber hinaus notwendig sein, daß das Bundesministerium

für wirtschaftliche Angelegenheiten die Länderaktivitäten koordiniert. Dies soll gemäß § 10 Abs. 2 und 3 näher geregelt werden. Auch die Abwicklung des Schutzklauselverfahrens sollte vernünftigerweise durch die Bundesbehörde zentral erfolgen. Dem wird durch § 10 Abs. 4 Rechnung getragen.

Aus der Notwendigkeit dieser Koordination ist ein vermehrter Reise- und Sitzungsaufwand für die Landes- und Bundesbehörden zu erwarten. Insbesondere die Landesbehörden werden vermehrt Kontakte zu den normenschaffenden Organisationen und zu den befugten Prüfanstalten zu pflegen haben.

- e) Die Strafandrohungen des § 15 des geltenden ETG waren weitaus zu geringfügig, um der möglichen Gefährdung durch das, auch wiederholte, Inverkehrbringen grob mangelhafter Betriebsmittel angemessen zu sein. Zudem zeigte sich, daß die Abwicklung der Strafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu wünschen übrig ließ. Die Neufassung des § 17 soll dem Rechnung tragen.

Um den Behörden Anhaltspunkte für die Strafbemessung zu geben, und somit die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, werden in § 17 Abs. 2 die beiden wesentlichsten Gesichtspunkte (Ausmaß der Gefährdung, gewerbsmäßige Begehung der Tat) angeführt.

ad 4. Ein eigener Abschnitt über die Zentralstatistik elektrischer Unfälle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig. Eine statistische Überwachung des Sicherheitsniveaus erscheint nämlich unverzichtbar, insbesondere auch um die Auswirkungen der, mit der Rechtsanpassung an die EG verbundenen, Änderungen zu beobachten.

Die vorgesehenen Regelungen bewegen sich im Rahmen der bisher in Kraft gestandenen Verordnung über die Statistische Erfassung von Personenumfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag BGBl.Nr. 5/1966.

ad 5. Eine Reihe von Änderungen ist bei den Definitionen und den Modalitäten für die Kundmachung vorgesehen.

- a) Die Definitionen des § 1 wurden verbessert und erweitert, um die Entscheidung in Grenzfällen zu erleichtern.
- b) Die alleinige Nennung verbindlicher Normen und Bestimmungen in den Verordnungen, wobei diese bei jeweils nur einer Stelle (ON und ÖVE) zur Einsicht aufliegen, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Der Abdruck der gesamten Norm oder Bestimmung im Bundesgesetzblatt wird daher vorgesehen.

Alternativ zu dieser Möglichkeit, die eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten mit sich bringt, ist die Auflage zur Einsicht an vielen Stellen, gedacht ist an die Bezirkshauptmannschaften und Magistratischen Bezirksämter, vorgesehen. Dort wäre auch die Möglichkeit, gegen Kostenersatz Kopien herzustellen, vorzusehen. Die Details dieser Regelung sind der jeweiligen Verordnung vorbehalten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Sonderstellung von Fernmeldeanlagen und Anlagen der Landesverteidigung ist durch den § 14 ausreichend berücksichtigt, sodaß der bisherige § 1 Abs. 3 entfallen kann. Gleichzeitig ist sichergestellt, daß die Sicherheitsanforderungen des § 3 auch für diese Anlagen gelten.

Die Definition von Betriebsmittel und Anlage wurde verbessert, um diese besser gegeneinander abgrenzen zu können.

Definitionen für wesentliche Änderung und Erweiterung von Anlagen und Betriebsmitteln wurden aufgenommen.

Als Maßzahl zum Vergleich gleichartiger Betriebsmittel hinsichtlich ihres Energieverbrauches wird der Begriff des spezifischen Energieverbrauches eingeführt. Für den angestrebten Zweck ist es wesentlich, daß die Ermittlung des spezifischen Energieverbrauches nach technisch unbestrittenen Methoden erfolgt. Daher erfolgt die Bindung an das Vorliegen diesbezüglicher Normen; ohne deren Vorliegen ist es daher auch nicht möglich, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Die Methoden werden in den Normungsgremien intensiv diskutiert; gegenwärtig liegt eine solche Norm für Haushaltskühl- und Gefriergeräte vor (ISO 1988 — ISO/DIS 8187.3). Auch für andere Gerätearten gibt es ISO-Empfehlungen, die aber noch nicht europaweit akzeptiert sind. Jedenfalls ist aber mit Ergebnissen der internationalen Normung in der nächsten Zeit zu rechnen.

Zu § 2:

Die Änderung trägt der Bedeutung der internationalen Normung Rechnung und ermöglicht ein konformes Vorgehen mit allen möglichen zukünftigen Lösungen auf europäischer Ebene.

Zu § 3:

Abs. 1:

Während die Niederspannungsrichtlinie (LVD) nur von bestimmungsgemäßer Verwendung aus-

geht, ziehen New-Approach-Direktiven auch zu erwartenden Mißbrauch in Betracht. Um Richtlinien beider Typen in Verordnungen umsetzen zu können, ist eine Ergänzung in diesem Absatz erforderlich. Weitere Details, etwa auch Bestimmungen über Gebrauchsanleitungen, sollen in den Verordnungen enthalten sein.

Abs. 3:

Unter näheren Regelungen ist insbesondere auch die Verordnung der wesentlichen Anforderungen im Einklang mit den EG-Richtlinien (zB Artikel 2 der Niederspannungsrichtlinie — LVD) zu verstehen.

Ferner ermöglicht der Passus die Verbindlicherklärung von Bestimmungen, zB für die Anlagenerichtung, wie bisher.

Auf die Änderungen im Kundmachungsmodus wurde bereits eingegangen.

Abs. 4:

Dieser Absatz ermöglicht die Kundmachung der unverbindlichen (harmonisierten) Bestimmungen die auf Grund der EG-Richtlinien notwendig ist.

Abs. 5:

Diese, früher in § 3 Abs. 3 des geltenden ETG enthaltene Anforderung an die Bestimmungen wurde, da ja nun für Abs. 3 und 4 gültig, in einen eigenen Absatz verlegt und ergänzt.

Abs. 6:

Die EG-Richtlinien sehen immer auch die Möglichkeit vor, von den Normen abzuweichen. Durch diesen Absatz können die dann einzuhaltenen Anforderungen in der Verordnung festgelegt werden.

Abs. 7:

Durch diesen Absatz wird sichergestellt, daß die Einhaltung der unverbindlichen Bestimmungen (wenn solche vorhanden sind) oder verordnungsmäßig festgelegter Ersatzanforderungen ausreichend ist und nicht durch andere verbindliche Bestimmungen, zB Anlagenerichtungsbestimmungen, unwirksam gemacht werden kann. Beschränkungen für das Inverkehrbringen und Betreiben auf Grund des Fernmeldegesetzes sollen unberührt bleiben.

Abs. 8:

Die Ergänzung am Ende des, ansonsten ungeänderten, Abs. 4 der geltenden Fassung trägt der in der

EG üblichen Definition von Inverkehrbringen Rechnung.

Abs. 11:

Im Hinblick auf die geplante Verordnung zur sicherheitstechnischen Anpassung älterer elektrischer Anlagen an den aktuellen Vorschriftenstand wurde hinzugefügt, daß durch Verordnung auch der Eigentümer zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet werden kann (vergleiche die Ausführungen im Allgemeinen Teil), er soll aber nicht generell unter die Verpflichteten aufgenommen werden.

Abs. 12:

In besonderen Fällen wäre es unbillig, die Kosten der erforderlichen Maßnahmen alleine dem Hinzutretenden aufzubürden, zB wenn der Betrieb eines allgemein üblichen Rundfunk- oder Fernsehempfangsgerätes nur möglich ist, nachdem Änderungen an schon bestehenden elektrischen Anlagen, etwa Hochspannungsfreileitungen, durchgeführt wurden. In solchen und ähnlichen Fällen soll die Behörde eine Aufteilung der Kosten nach Billigkeitserwägungen unter Berücksichtigung des Zweckes der Anlage vornehmen können.

Zu § 4:

Dieser ist, von der aktualisierten Bezeichnung des Bundesministers abgesehen, im wesentlichen ungeändert.

Zu § 5:

Die, auch in CENELEC übliche, Übergangsfrist wird hiemit grundsätzlich festgelegt.

Die Bedingungen für das Errichten von Anlagen nach den alten Bestimmungen über diesen Zeitraum hinaus sind im wesentlichen ungeändert.

Das Inverkehrbringen von Betriebsmitteln nach Ablauf dieser Frist wird auf den Ersatzbedarf für bestehende Anlagen eingeschränkt; die Einbeziehung des Grundes einer laufenden Fertigung erscheint, in Anbetracht des langen Übergangszeitraumes von fünf Jahren (in geltender Fassung der maximal zu bewilligende!), nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 6:**Abs. 1:**

Änderungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen sind, unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist, nach den aktuellen Sicherheitsvorschriften

ten auszuführen. Das Zusammenwirken der Erweiterung oder Änderung mit bestehenden Anlagenteilen kann zu einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen führen. In diesem Falle sind auch die bestehenden Anlagenteile den aktuellen Sicherheitsvorschriften insoweit anzupassen, als dadurch eine einwandfreie Funktion der Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Der mit solchen allfälligen Anpassungen verbundene Aufwand erscheint zumutbar, da er ja nur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der Anlage, zu deren Durchführung sich der Verfügungsberechtigte entschlossen hat, anfällt.

Zu § 7:

Abs. 1 und 2:

Die EG-Richtlinien sehen sowohl Nachweise vor, die vor dem Inverkehrbringen erbracht werden müssen (zB alle „New-Approach“-Richtlinien) als auch freiwillige Nachweise (Niederspannungsrichtlinie – LVD). Die Nachweisarten werden in Abs. 4 geregelt.

Abs. 3:

Absatz 1 sieht, wie auch schon bisher, die Möglichkeit der Verordnung von Nachweispflichten im Falle von Gefährdungen auf nationaler Ebene vor. Diese sollen befristet sein.

Abs. 4 lit. a:

Dieser Passus erlaubt die Einbindung der „Konformitätsbescheinigung durch eine gemeldete Stelle“ gemäß den EG-Richtlinien (zB Artikel 10 LVD) in die österreichischen Verordnungen.

Abs. 4 lit. b:

Hierunter fallen sowohl die Zeichen, die auf Grund von Zertifizierungen durch „gemeldete Stellen“ (zB die Konformitätszeichen der LVD oder das ÖVE-Zeichen) angebracht werden, als auch Zeichen auf Grund von Prüfungen durch „gemeldete Stellen“ (zB das Konformitätszeichen der Ex-Richtlinie) und Zeichen, die der Hersteller in seiner alleinigen Verantwortung anbringt (vielfach das CE-Zeichen der „New-Approach“-Richtlinien).

Abs. 4 lit. c:

Hierunter ist die Konformitätserklärung durch den Hersteller, die in den meisten EG-Richtlinien als Konformitätsnachweis ebenfalls vorgesehen ist, zu verstehen.

Abs. 5 und 6:

Diese Absätze ermöglichen die Wiedergabe der unterschiedlichen Anforderungen an den Konfor-

mitätsnachweis, die in den einzelnen EG-Richtlinien enthalten sind, insbesondere auch die Festlegung der unterschiedlichen Konformitätsbewertungsverfahren.

Zu § 8:

Abs. 1:

Das grundsätzliche Ziel des minimalen Energieverbrauches ohne Schmälerung der Zweckerfüllung wird festgelegt. Diese Bestimmung richtet sich an den Betreiber, der in erster Linie für die Auswahl der eingesetzten Betriebsmittel und den Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

Abs. 2:

Die Verordnung einer Deklarationspflicht ist ein wesentlicher Teil des Konzeptes. Bei der Festlegung von Form und Umfang wird man sich jedenfalls an europäischen Beispielen bzw. EG-Richtlinien orientieren (siehe hierzu Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauches an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. Nr. L 297/16).

Abs. 3:

Vergleichslisten, die alle im Inland angebotenen Geräte erfassen, stellen eine wesentliche Ergänzung der Deklarationspflicht dar, da ansonsten der Konsument nur Vergleiche zwischen den beim Händler ausgestellten Geräten ziehen kann. Diese Möglichkeit wurde bisher in Europa noch nicht verwirklicht, wird aber, ua. in Deutschland, ernsthaft erwogen. Solche Listen werden von den Verbraucherorganisationen (VKI) zu erstellen sein. Die nötigen Informationen würden, auf Grund von Abs. 2, jedenfalls vorliegen. Durch Verordnung wäre ua. zu regeln in welchen Zeiträumen diese zu aktualisieren sind. Auch hier würde das Vorgehen auf die Haupthandelspartner Österreichs abgestimmt werden.

Abs. 4:

Das schärfste Mittel stellt zweifellos die Verordnung von Verbrauchsgrenzwerten dar. Gegenwärtig ist in Europa keine derartige Regelung für elektrische Geräte in Kraft. Es wird aber darauf verwiesen, daß in einem anderen Bereich, nämlich für gewisse, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen befeuerte Warmwasserkessel, die EG bereits Mindestwirkungsgrade festgelegt hat (Richtlinie 92/42/EWG vom 21. Mai 1992).

Abs. 5:

Diese Einschränkung ist erforderlich, da sonst jede Verordnung nach Abs. 4 den Aufbau eines technischen Handelshemmnisses darstellt.

Abs. 6:

Schließlich soll die Einhaltung etwaiger Verordnungen nach den Abs. 2 bis 4 Gegenstand der Überwachung gemäß §§ 9 und 10 sein. Sowohl aus Gründen der Einfachheit als auch des Fachwissens der Behördenorgane erscheint eine Miterledigung mit der sicherheitstechnischen Überwachung zweckmäßig.

Zu § 9:

Auf die wesentlichen Gesichtspunkte der Änderungen des § 9 des geltenden ETG wurde bereits im Allgemeinen Teil eingegangen.

Im Abs. 3 wurde der Personenkreis, der als Anlagenbetreiber in Frage kommt, um den Eigentümer erweitert. Ist dieser oder sein Stellvertreter oder Beauftragter (zB Hausverwaltung) nicht feststellbar, so kommt als Verpflichteter der Anlageninhaber in Betracht. Damit soll ein Abschieben der Verantwortung für die Behebung der Mängel der Anlage auf die jeweils im Gesetz nicht genannten Personen, wie es in der Vergangenheit beobachtet werden konnte, verhindert werden. Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wäre, nach Maßgabe der Verantwortlichkeit für den nicht gesetzmäßigen Zustand der Anlage, nötigenfalls am Rechtsweg, zu klären und ist grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Es soll jedoch klargelegt werden, daß einem Arbeitnehmer nicht die Kosten für mangelhafte Anlagen in einem Betrieb auferlegt werden können.

Die Abs. 8 und 9 erlauben, daß die Behörde als Auftraggeber der -Prüfstelle auftritt. Dadurch werden Verschleppungen vermieden, die bisher oft eine effiziente Vollziehung behindert haben. Durch Abs. 9 treten für den Bund keine Mehrkosten auf.

Zu § 10:

Diese neuen Bestimmungen sollen sicherstellen, daß die Marktkontrolle in einem ausreichenden Umfang und bundeseinheitlich erfolgt.

Abs. 1:

Insbesondere wird festgelegt, daß der Umfang der Marktüberwachung in einer vernünftigen Relation zum Angebot auf dem Markt einerseits und dem Gefährdungspotential der Betriebsmittel andererseits zu stehen hat.

Abs. 2:

Um die Erfüllung von Abs. 1 sowie ein bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen wird das Recht des Bundesministers für wirtschaftliche

Angelegenheiten zur Regelung ausdrücklich festgelegt.

Abs. 3:

Die Verpflichtung zur Berichterstattung ist notwendig um den Bundesminister mit jenen Informationen zu versorgen, die zur Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 2 notwendig sind.

Abs. 4:

Machen Ergebnisse der Marktüberwachung die Einleitung des Schutzklauselverfahrens nach den diversen EG-Richtlinien erforderlich, so soll dieses zentral über das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgewickelt werden. Nur so können zB Doppelmeldungen, wenn ein nicht konformes Betriebsmittel in mehreren Bundesländern vorgefunden wurde, vermieden werden. Die verwaltungstechnischen Details, die zudem in den einzelnen EG-Richtlinien unterschiedlich sind, sollen im Verordnungsweg festgelegt werden.

Zu § 11:

Dieser Paragraph entspricht, von der Bezeichnung des Ministers abgesehen, dem § 10 des geltenden ETG. Dies ist durch die Neufassung des Bundesministeriengesetzes 1976 bedingt.

Zu § 12:

Dieser Paragraph entspricht in seinen Abs. 1 bis 3, von der Bezeichnung des Ministers abgesehen, dem § 11 des geltenden ETG.

Abs. 4:

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß zur Errichtung einer Funkanlage über die Befähigung hinaus eine Bewilligung erforderlich ist.

Zu § 13:

Eine Änderung gegenüber der geltenden Fassung besteht in der Rückübertragung der Zuständigkeit für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel an die Landeshauptleute.

Zu § 14:

Keine wesentliche Änderung gegenüber § 13 des geltenden ETG.

Zu § 15:

Bezüglich der Notwendigkeit dieser Regelung wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Inhaltlich orientiert sich diese Bestimmung weitgehend an der bisher gültigen, auf dem Bundesstatistikgesetz beruhenden Verordnung über die Elektrounfallstatistik.

Abs. 1:

Dieser Absatz enthält die Verpflichtung zur Führung der Statistik und die Kriterien, die Gegenstand der Statistik sind.

Abs. 2:

Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Daten im Zusammenhang mit Elektrounfällen an Stellen mit einem begründeten Interesse zur wissenschaftlichen Auswertung zu überlassen.

Abs. 3 bis 7:

Diese Absätze wurden der geltenden Verordnung über die Elektrounfallstatistik, BGBl. Nr. 5/1966, entnommen.

Abs. 8:

Der genaue Umfang der zu erhebenden Daten und die sonstigen Modalitäten sind durch Verordnung zu regeln.

Abs. 9:

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Führung der Statistik vom Tätigkeitsbereich des Bundes auszulagern.

Zu § 16:

Die Bestimmungen über den Elektrotechnischen Beirat wurden grundsätzlich der herrschenden Rechtslage entnommen und aktualisiert.

Zu § 17:

Bezüglich der grundsätzlichen Erwägungen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Abs. 1:

Der Tatbestand des § 15 Z 2 lit. c des geltenden ETG ist auf Grund des geänderten § 9 entfallen, jener des § 15 Z 3 lit. c war dem geänderten § 8 anzupassen. Als neue Tatbestände wurden unter Z 3 lit. c die Nichteinhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch (§ 8) und unter Z 3 lit. e das Unterlassen der Unfallmeldung gemäß § 15 hinzugefügt. Gleiches gilt für die Aufnahme einer Übergangsregelung in die Strafbestimmungen, die sicherstellen soll, daß eine Ahndung der Mißachtung der derzeit geltenden verbindlichen Vorschriften möglich ist.

Abs. 2:

Die beiden wichtigsten Kriterien für die Strafmessung werden ausdrücklich angeführt.

Abs. 3 und 4:

Die beiden Absätze sollen die Stellung der Überwachungsbehörde im Strafverfahren verbessern; es wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 18:

Dies ist der ungeänderte § 15 a des geltenden ETG.

Zu § 19:

Der Inkrafttretenstermin folgt aus dem voraussichtlichen Inkrafttreten des EWR-Vertrages. Das Außerkrafttreten des Elektrotechnikgesetzes 1965 bewirken würde, daß die dazu erlassene Elektrotechnikverordnung 1990 wegfallen würde, muß durch eine Überleitungsbestimmung sichergestellt werden, daß bis zum Inkrafttreten neuer Verordnungen die derzeit geltenden Sicherheitsstandards beibehalten werden.

Zu § 20:

Keine grundsätzliche Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage. Der Verweis auf die entsprechenden Organisationsvorschriften des Bundes ist entbehrlich.